

Checkliste: Zulassung von LSW-Elementen, -Paneelen, -Toren bzw. -Türen gemäß RVE 04.01.01, November 2014

Die **Checkliste # 2** dient dem Antragsteller als Hilfestellung und stellt keine Vertragsbedingung dar.

Grundlage für die Zulassung von LSW-Elementen, -Paneelen, -Türen bzw. -Toren etc.

- RVE 04.01.01 „Lärmschutzwände – Berechnung und Konstruktion“
- RVE-Arbeitspapier 01 „Leitfaden zur RVE 04.01.01: Prüfung der Dauerhaftigkeit von LSW-Elementen, -Paneelen, -Toren und -Türen“

Der Antragsteller stellt beim Antrag auf Zulassung NICHT alle notwendigen technischen Unterlagen laut RVE 04.01.01 zur Verfügung (trifft das nicht zu siehe Checkliste #1)

1. Ansuchen um Zulassung von LSW-Elementen (für jedes LSW-Element ist ein eigener Antrag zu verwenden) gemäß
 - Formblatt Antrag auf Zulassung
 - RVE-Arbeitspapier 01
und Abgabe eines Versuchsprogrammes oder nicht vollständiger technischer Unterlagen. Nach Begleichung des in Rechnung gestellten Tarifes für die Zulassungen beginnt die Bearbeitung des Ansuchens.
2. Der Zulassungsbeirat sichtet das Ansuchen und benennt eine eingetragene Fachkraft.
3. Vertragserstellung zwischen FSV und Fachkraft („Durchführungsvertrag“). Die Fachkraft sichtet das Ansuchen und erstellt einen Kostenvoranschlag über die zu erwartenden Kosten der Vorprüfung. Der Antragsteller muss den von der Fachkraft erstellten Kostenvoranschlag mittels rechtskräftiger Unterfertigung anerkennen.
4. Vertragserstellung zwischen FSV und Antragsteller („Servicierungsvertrag“). Der Antragsteller muss die, im Servicierungsvertrag angeführten Verpflichtungen sowie den von der Fachkraft erstellten Kostenvoranschlag zur Vorprüfung mittels rechtskräftiger Unterfertigung anerkennen. Damit beauftragt die FSV die Fachkraft mittels des „Durchführungsvertrages“; die Fachkraft ihrerseits verpflichtet sich im Sinne des Vertrages.
5. Ergebnisse aus der Prüfung des Versuchsprogrammes / der technischen Unterlagen werden im Zulassungsbeirat Lärmschutz (ZB-E) besprochen und dem Antragsteller vorgeschrieben. Gleichzeitig erfolgt die Freigabe des Prüfinstitutes inklusive des Versuchsprogrammes durch den ZB-E.
6. Zustimmung des Antragstellers zum weiteren Ablauf laut Punkt 5.
7. Durchführung Versuche beim freigegebenen Prüfinstitut.

Checkliste: Zulassung von LSW-Elementen, -Paneelen, -Toren bzw. -Türen gemäß RVE 04.01.01, November 2014

8. Der Antragsteller reicht, basierend auf dem „Ansuchen um Zulassung“, einen vollständigen Abschlussprüfbericht sowie die weiteren erforderlichen Beilagen bei der FSV ein.
9. Die Fachkraft sichtet die eingereichten Unterlagen und erstellt einen Kostenvoranschlag über die zu erwartenden Kosten der Abschlussprüfung. Der Antragsteller muss den von der Fachkraft erstellten Kostenvoranschlag mittels rechtskräftiger Unterfertigung anerkennen.
10. Prüfung durch die verantwortliche Fachkraft. Diese erstellt ein Gutachten mit einer entsprechenden Empfehlung an den Zulassungsbeirat.
11. Beurteilung des Gutachtens der Fachkraft durch den Zulassungsbeirat
12. Nach positiver Beurteilung des ZB-E erfolgt die Übersendung, der Zulassungsurkunde, des Verbesserungsauftrages oder der begründeten Ablehnung durch die Geschäftsstelle der FSV.
13. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Zulassungsdaten auf www.fsv.at.